

2.1. Begründung der proletarischen Staats- und Rechtsauffassungen durch Marx und Engels bis 1848

2.III. Die Überwindung der vorproletarischen Staats- und Rechtslehren

Die wissenschaftlichen Auffassungen der Arbeiterklasse über Staat und Recht entstehen als untrennbarer Bestandteil der wissenschaftlichen Weltanschauung des Proletariats zusammen mit dieser.¹ Mit der industriellen Revolution des Kapitalismus waren in den fortgeschrittenen Ländern Europas die antagonistischen Widersprüche zwischen Bourgeoisie und Proletariat aufgebrochen. Die Arbeiterklasse begann als Klasse gegen die Kapitalisten zu kämpfen. Für Erfolge in diesem Kampf waren auch wissenschaftliche Einsichten in das Wesen des bürgerlichen Staates und Rechts unabdingbar.

Aus der kapitalistischen Gesellschaft und ihren inneren Gegensätzen erwuchs die geschichtliche Aufgabe der Arbeiterklasse, diese Ausbeutergesellschaft zu überwinden und eine ausbeutungsfreie kommunistische Gesellschaft aufzubauen. Damit war die Arbeiterklasse auch vor die Frage gestellt, wie Staat und Recht dieser künftigen Gesellschaft beschaffen sein mußten.

Die proletarische Staats- und Rechtsauffassung mußte also auf Grund historischer Notwendigkeiten entsprechend den objektiven Bedürfnissen des proletarischen Klassenkampfes begründet werden.

Die proletarische Staats- und Rechtsauffassung entstand als integraler Teil der dialektisch-materialistischen Gesellschaftstheorie der Arbeiterklasse in Deutschland. Das war kein Zufall. Deutschland war damals das revolutionäre Zentrum in Europa. Hier waren vielfältige gesellschaftliche Widersprüche gleichsam zu einem Knoten geschürzt: Es kündigte sich eine bürgerliche Revolution an, und gleichzeitig existierte schon der Klassengegensatz zwischen Bourgeoisie und Proletariat.

Die proletarische Staats- und Rechtsauffassung wurde — wie die wissenschaftliche Weltanschauung der Arbeiterklasse insgesamt — von Marx und Engels begründet. Beide kamen ihrer sozialen Herkunft nach nicht aus der Arbeiterklasse. Sie eigneten sich das progressive Wissen der Vergangenheit und ihrer Gegenwart über Staat und Recht kritisch an, verbanden sich mit dem revolutionären Kampf der Arbeiterklasse und waren so imstande, Wesen, Entwicklung, Aufgaben und Formen des Staates und des Rechts allseitig wissenschaftlich zu analysieren. Dazu wären Angehörige des Proletariats in der damaligen Zeit nicht in der Lage gewe-

1 Vgl. zu diesem Kapitel insgesamt : K. Polak, „Karl Marx über Staat, Eigentum und Recht“, in: Karl Marx, Begründer der Staats- und Rechtstheorie der Arbeiterklasse, Berlin 1968, S. 33 ff.; ders., „Die schöpferische Rolle der Volksmassen und der Staat“, in: Staat und Recht im Lichte des Großen Oktober, Berlin 1957, S.31ff.; ders., „Die Staatsfrage beim jungen Marx“, in: Wissenschaftliche Annalen, 1953/9, S. 575 ff.; W. A. Turetzki, Die Entwicklung der Anschauungen von Marx und Engels über den Staat, Berlin 1956; K.-H. Schöneburg, „Von der proletarischen Revolution in der Staatstheorie“, in: Festschrift Arthur Baumgarten, Berlin 1960, S. 163 ff.; ders., „Dialektik der-Staatstheorie“, in: 100 Jahre „Anti-Dühring“, Berlin 1978, S. 241 ff.